

## **Vorlage an den Landrat**

**Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028**

2024/499

vom 20. August 2024

## **1. Übersicht**

### **1.1. Zusammenfassung**

Denkmal- und Heimatschutz ist eine Verbundaufgabe und eine gemeinsam getragene Verpflichtung von öffentlicher Hand und Privaten: Gemäss der Bundesverfassung obliegt der Natur- und Heimatschutz den Kantonen. Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung fest, dass der Kanton und die Gemeinden den Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Ortsbilder und Kulturgüter schützen. Dem Kanton kommt dabei die Führungsrolle zu: Er setzt den Verfassungsartikel mit dem kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz um und definiert darin die Eckpunkte des kantonalen Engagements. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung von Renovation, Restauration und Konservierung an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler. Diese finanziellen Engagements werden seit 1999 mit einer mehrjährigen Ausgabenbewilligung geregelt. Schwankungen in den jährlichen Tranchen haben dazu geführt, dass der Kanton seine Verpflichtungen teilweise über Gelder des Swisslos-Fonds wahrnehmen musste. Die gegenwärtige Ausgabenbewilligung (LRV 2020/444) läuft auf Jahresende 2024 aus. Mit dieser Vorlage soll wiederum eine Ausgabenbewilligung für vier Jahre (2025–2028) mit einem Gesamtvolumen wie bisher von 1,6 Millionen Franken bereitgestellt werden.

**1.2. Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	5
2.3.1.	<i>Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege</i>	5
2.3.2.	<i>Finanzhilfe bei der Restaurierung von geschützten Kulturdenkmälern</i>	6
2.3.3.	<i>Die Ausgabenbewilligung</i>	6
2.3.4.	<i>Berechtigte Kulturdenkmäler</i>	7
2.3.5.	<i>Höhe der kantonalen Denkmalsubvention</i>	7
2.3.6.	<i>Beurteilung</i>	7
2.3.7.	<i>Die kantonale Subvention</i>	8
2.3.8.	<i>Die Subventionspraxis des Bundes</i>	9
2.3.9.	<i>Subventionen von Dritten</i>	9
2.3.10.	<i>Angekündigte Projekte und voraussichtlicher Bedarf für die Jahre 2025 und folgende</i>	10
2.3.11.	<i>Ausgabenbewilligung</i>	11
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	12
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	12
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	12
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	14
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	14
3.	Anträge .....	14
3.1.	Beschluss	14
4.	Anhang .....	15

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Der Schweizer Denkmalschutz wird im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 geregelt. Nach Art. 1 Bst. b ist der «Natur- und Heimatschutz» grundsätzlich Aufgabe der Kantone. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird in § 102 Natur- und Heimatschutz festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter schützen.

Auf der Basis dieses Verfassungsauftrages regelt das Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) die Belange dieser staatlichen Aufgabe. Gemäss § 12 Abs. 1 DHG kann der Kanton im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge an Renovation, Restauration und Konservierung von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern gewähren.

Die dafür zuständige Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission gewährt dabei auf Antrag der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege Beiträge bis 50'000 Franken im Rahmen des Budgets (§ 14 Abs. 1 Bst. c DHG). Für höhere Subventionsbeiträge verfügt die Direktion BUD einen entsprechenden Entscheid (§ 16 Abs. 1 DHG).

### 2.2. Ziel der Vorlage

Die gegenwärtige Ausgabenbewilligung (LRV 2020/444) läuft auf Jahresende 2024 aus. Mit der Vorlage soll wiederum eine Ausgabenbewilligung für vier Jahre (2025–2028) mit einem Gesamtvolumen wie bisher von 1,6 Millionen Franken bereitgestellt werden.



Sissach, Cheesmeyer Pavillon, Sanierung



Oberwil, Katholische Kirche, Dachsanierung

## 2.3. Erläuterungen

### 2.3.1. Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege

Denkmalpflege setzt das Engagement des Kantons wie der Eigentümerschaften von Kulturdenkmälern voraus. Die zuständige kantonale Fachstelle berät und unterstützt die Eigentümerschaft bei der Suche nach der besten Lösung für eine Renovation, Restaurierung oder Konservierung. Dabei steht, wenn immer möglich, eine zeitgemässe Nutzung im Zentrum, die sich unter Respektierung des kulturhistorischen Werts des geschützten Objekts an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner resp. der Nutzenden orientiert.

Der kulturhistorische Wert umfasst im Wesentlichen die Bausubstanz, die Konstruktionsart sowie die kunst- und architekturhistorische Bedeutung. Der Werterhalt erfordert besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt bezüglich einer objektverträglichen Nutzung und sachgemässer Instandhaltung. Unsachgemässe Eingriffe in die Bausubstanz oder Veränderungen an der Konstruktionsart können gravierende Folgen haben und das Kulturdenkmal beschädigen oder zerstören. Um dies zu verhindern, kann die Denkmalpflege Auflagen machen, z. B. die Nutzung einschränken oder die Einhaltung qualitativer Mindeststandards bei Baumassnahmen fordern. Die Aufgabe der praktischen Denkmalpflege ist die fachliche Begleitung von Restaurierungen, Renovationen und Konservierungen gemäss DHG.

Umbau- und Restaurierungsvorhaben im Sinne der längerfristigen Werterhaltung nach Massgabe der Denkmalpflege erfordern qualitativ hochstehende Handwerksarbeiten. Oft ist Spezialwissen und -können aus einer Vielzahl verschiedener Handwerke gefragt, wie die Herstellung von Mörteln nach alten Rezepten, die Freilegung von älteren Malschichten, die Reparatur von heute nicht mehr gebräuchlichen Holzkonstruktionen oder alten Fenstern, die Konservierung von Wandmalereien, usw.

Das Ziel einer nachhaltigen Sanierung kann im Widerspruch zu kurzlebigen Eingriffen unter Verwendung von nicht nachhaltigen Materialien und unsachgemässen Eingriffen in die Konstruktions- und Bauart stehen. Deshalb können die Kosten für Massnahmen zum Erhalt des Kulturdenkmals höher ausfallen, als wenn das Objekt lediglich für den Zweck seiner gegenwärtigen privaten Nutzung ohne Rücksicht auf seinen kulturhistorischen Wert unterhalten würde. Durch werterhaltende Umbauten und Renovierungen leistet die Eigentümerschaft einen wesentlichen Beitrag zur Kulturguterhaltung und an eine hohe Baukultur im Baselbiet, der über ein privates Interesse hinausgeht und im öffentlichen Interesse liegt.



Liestal, Methodistenkapelle, Restaurierung Turm



Maisprach, Alte Fabrik, Aussensanierung

### 2.3.2. *Finanzhilfe bei der Restaurierung von geschützten Kulturdenkmälern*

Der Kanton unterstützt gemäss § 12 Abs. 1 DHG Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern. Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel prozentual zu den beitragsberechtigten werterhaltenden (nicht wertvermehrenden) Kosten gerechnet. Ein gesetzlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

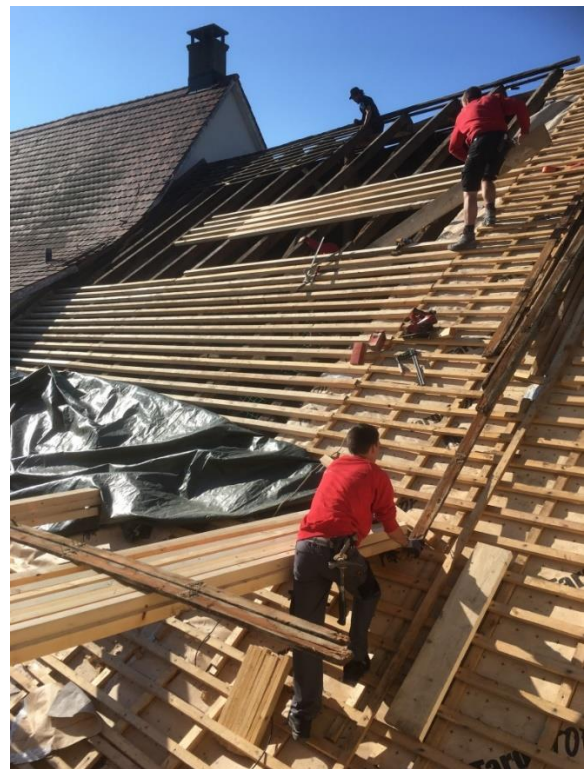
Die finanzielle Unterstützung ist für viele Eigentümerinnen und Eigentümer der entscheidende Anreiz, die notwendigen Renovations- und Restaurierungsvorhaben in Angriff zu nehmen. Damit wird erreicht, dass eine Baute weiterhin genutzt und damit erhalten und nicht dem Verfall preisgegeben wird.

Die kantonale Denkmalsubvention ist die wichtigste Unterstützung der Eigentümer von Kulturdenkmälern. Sie fördert auch einheimische Unternehmen, da die meisten Aufträge von lokalen Handwerksbetrieben ausgeführt werden. Die Denkmalsubvention unterstützt somit auch die regionale Wertschöpfung und das handwerkliche Know-how.

Neben den kantonalen Denkmalsubventionen besteht die Möglichkeit, Beiträge des Bundes oder von Dritten zu beantragen. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen oder Beiträgen Dritter wird meist davon abhängig gemacht, dass der Kanton Subventionen spricht (siehe Abschnitt 2.3.8. «Die Subventionspraxis des Bundes» und Abschnitt 2.3.9. «Subventionen von Dritten»). Die Bundesbeiträge und Beiträge Dritter können keinesfalls als Alternative zur kantonalen Denkmalsubvention gesehen werden, sondern ergänzen diese.



Augst, Hauptstrasse 25, Scheunenumbau



Lausen, Scheune der Getreidemühle, Dachsanierung

### 2.3.3. *Die Ausgabenbewilligung*

Das Finanzhaushaltsgesetz setzt voraus, dass für jede Ausgabe eine Ausgabenbewilligung einzuholen ist (SGS 310 § 33). Mit der beantragten Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028 wird dieser Vorgabe entsprochen. Die Laufzeit von vier Jahren ist so gewählt, um die zeitliche

Übereinstimmung mit der Programmvereinbarung des Bundes (siehe Abschnitt 2.3.8.) sicherzustellen.

#### 2.3.4. *Berechtigte Kulturdenkmäler*

Die Denkmalsubvention wird an kantonal geschützte oder an zu schützende Kulturdenkmäler sowie an für das Ortsbild relevante Bauten gesprochen.

Im Kanton Basel-Landschaft sind 669 Einzelobjekte und Objektgruppen, resp. rund 878 Gebäude unter kantonalem Denkmalschutz (Stand Januar 2024). Das sind 1 % der Gebäude mit Wohnungen im Kanton (Bestand Wohngebäude 2022: 67'402). Von den insgesamt 669 Objekten sind 409 Objekte (61 %) in privatem Eigentum, 125 (19 %) im Besitz von Einwohnergemeinden, 72 (11 %) im Besitz von Stiftungen, 36 Objekte (5 %) gehören Kirchgemeinden und 27 (4 %) befinden sich in Kantonsbesitz. Für Objekte im Besitz von Privaten, Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und Stiftungen wird die normale Subventionspraxis angewendet. Eine Ausnahme bilden Objekte im Besitz der öffentlich-rechtlichen Stiftung Kirchengut, bei denen nur ausserordentliche Aufwendungen subventioniert werden. Objekte im Kantonsbesitz werden nicht subventioniert.

#### 2.3.5. *Höhe der kantonalen Denkmalsubvention*

Mit der letzten Ausgabenbewilligung 2021-2024 (LRV 2020/444) stehen jeweils 400'000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Bis zum 30. Juni 2024 wurden insgesamt CHF 1'589'949.38 bzw. 132 Auszahlungen (Akonto- und Schlusszahlungen) von Denkmalsubventionen an 96 Objekte ausgerichtet. Die Denkmalsubvention betrug somit im Durchschnitt pro Objekt CHF 16'561.95.

Infolge der seit 2012 gekürzten Gelder war es nicht möglich, alle anstehenden Renovationen über das ordentliche Budget zu subventionieren. Deshalb reichten die Eigentümerschaften vermehrt Gesuche beim Swisslos-Fonds ein, die vom Regierungsrat bewilligt worden sind. Es handelt sich dabei um die grossen Kirchenrenovationen der Arlesheimer Domkirche, St. Katharina in Laufen, St. Stephan in Therwil sowie um die Renovation des Mehrreihenständlerhauses in Ramllinsburg und des Ständerhauses in Buus.

Die in den letzten zwölf Jahren vom Swisslos-Fonds gesprochenen Gelder von insgesamt 4,342 Mio. Franken übersteigen dabei die kantonalen Denkmalsubventionen von 4,015 Mio. um fast 10%. Zudem musste im Jahr 2021 der Regierungsrat aufgrund der Dringlichkeit und fehlender Gelder in der Ausgabenbewilligung in eigener Kompetenz zusätzlich eine Denkmalsubvention an die Sanierung der südlichen Umfassungsmauer von Schloss Birseck über 740'000 Franken sprechen. Insgesamt betrug der Subventionsbedarf in den letzten 12 Jahren somit 9.097 Mio. Franken, wovon nur 4.015 Mio. oder 44.1% durch das ordentliche Budget abgedeckt waren.

#### 2.3.6. *Beurteilung*

In der Praxis zeigt sich deutlich, dass die Subvention in vielen Fällen bei der Eigentümerschaft überhaupt erst die Bereitschaft zum fachgerechten Unterhalt auslöst. Ohne Subvention würden diese Massnahmen verschoben oder unterbleiben. Der Kulturgutbestand wäre gefährdet.

Mit der Denkmalsubvention wird der Eigentümerschaft ein Teil der Mehrkosten, die sie für den Erhalt des Kulturdenkmals auf sich nimmt, abgegolten. Über die Höhe der finanziellen Entlastung hinaus wird die Denkmalsubvention von vielen Besitzerinnen und Besitzern als staatliche Anerkennung und als Ausdruck der Wertschätzung ihres privaten Beitrags an die Erhaltung von Kulturgut gesehen.

Eine Erhebung der kantonalen Fachstelle im Jahr 2020 hat ergeben, dass im Durchschnitt pro Bauabrechnung 41 % der gesamten Baukosten subventionsberechtigt sind. Von den subventionsberechtigten Kosten wurden durch die Subventionen ein knappes Fünftel, nämlich 19 % abgegolten; die Denkmalsubventionen steuerten somit einen Beitrag von 8 % an die Gesamtkosten bei. Mit der kantonalen Subventionierung wird ein Bauvolumen ausgelöst, das die

Höhe des Subventionsbetrags um ein Vielfaches übersteigt: 1 Franken Subvention löst CHF 12.50 Bauvolumen aus. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, kann der Kanton aus dem ordentlichen Budget nicht einmal die Hälfte der benötigten Denkmalsubvention abgelden.



Allschwil, Baslerstrasse 27, Fassadensanierung



Hölstein, Rössli, Fensterbankersatz

### 2.3.7. *Die kantonale Subvention*

Die Gesuchstellenden müssen vor Baubeginn schriftlich ein Subventionsgesuch bei der Denkmal- und Heimatschutzkommission einreichen. Mit dem Subventionsentscheid, der vor Baubeginn vorliegen muss, wird den Gesuchstellenden ein kantonaler Beitrag an die denkmalrelevanten Kosten einer Sanierung zugesichert.

#### Basis der Bemessung

Bei der Beurteilung von Subventionsgesuchen stützt sich die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission sowohl auf die Praxis des Bundesamts für Kultur wie auf die Empfehlungen der KSD (Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger) ab. Ein entsprechendes Berechnungsmodell hat die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission 1998 bewilligt und im Laufe der Jahre bei Bedarf angepasst. Das Modell besteht aus einer detaillierten Unterteilung nach den verschiedenen Arbeitsgattungen für Bauten und Renovationen. Für jede Arbeitsgattung wird festgelegt, ob sie subventionsberechtigt ist oder nur dem gewöhnlichen Unterhalt dient. Bei subventionsberechtigten Arbeitsgattungen ist festgelegt, in welchem Umfang diese Kosten subventioniert werden. Der Prozentsatz variiert je nach fachlicher Spezialisierung und Qualifikationsanforderung.

#### Höhe der Subventionen

Die Höhe der Subvention ergibt sich aus der Gewichtung einzelner Arbeiten und der Komplexität der Massnahmen. Je höher die denkmalpflegerischen Anforderungen sind (z. B. Sicherung von gotischen Wandmalereien), desto stärker werden diese Arbeiten subventioniert. Reine Unterhaltsarbeiten sind nicht subventionsberechtigt und werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.





Laufen, Stadthaus, Sanierung und Fensterersatz



Rünenberg, Dorfbrunnen Mitteldorf, Sanierung

### 2.3.8. *Die Subventionspraxis des Bundes*

Die Denkmalpflege ist gemäss NHG in erster Linie Aufgabe des Kantons. Der Bund unterstützt den Kanton in seinen denkmal- und ortsbildpflegerischen Massnahmen finanziell und fachlich. Mit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs NFA verteilt der Bund Pauschalbeiträge an die Kantone für die Bereiche des Denkmal- und Heimatschutz

(<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/finanzhilfen.html>). Seit 2008 wurden zwischen Kanton und Bund (BAK) Programmvereinbarungen für eine Laufzeit von jeweils vier Jahren ausgehandelt. Die laufende Programmvereinbarung endet 2024. Die mit den Kantonen neu auszuhandelnde, nachfolgende Programmvereinbarung dauert über vier Jahre, d.h. von 2025–2028. Für diese vier Jahre stellt der Bund dem Kanton voraussichtlich wiederum einen Beitrag von ca. 1'850'000 Franken zur Verfügung. Hinweise auf eine zu erwartende Kürzung sind nicht bekannt. Diese Finanzmittel sind für Projekte der drei kantonalen Fachstellen zur Kulturgütererhaltung vorbehalten, nämlich für Sanierungen, Ausgrabungen und Renovationen in den Bereichen Augusta Raurica, Kantonsarchäologie und Denkmalpflege. In der Programmvereinbarung werden die qualitativen Anforderungen an die einzelnen Projekte, die rechtlichen Verpflichtungen, die Modalitäten von Bewilligung und Auszahlung, die Dokumentationspflicht usw. festgelegt.

### 2.3.9. *Subventionen von Dritten*

Wie in allen Kantonen können Eigentümerinnen und Eigentümer auch Stiftungen oder Vereinigungen um Beiträge ersuchen. Die meisten Institutionen machen erfahrungsgemäss eine Subventionierung durch den Kanton zur Vorbedingung für die Leistung von eigenen Beiträgen. In den meisten Fällen muss die Kantonale Denkmalpflege schriftlich zu diesen Gesuchen Stellung nehmen und eine Baubegleitung garantieren.

Einige wenige Gemeinden sprechen Gemeindebeiträge für Renovationsmassnahmen an geschützten oder schützenswerten Objekten, z. B. Allschwil, Muttenz, Pratteln, Maisprach und Wenslingen.



Arlesheim, Renggersmatt, Instandsetzung  
Bauerngarten



Liestal, Gartenstrasse 2, Aussensanierung

### 2.3.10. *Angekündigte Projekte und voraussichtlicher Bedarf für die Jahre 2025 und folgende*

Allfällige Sanierungen und Umbauten können von der zuständigen Fachstelle nicht geplant werden: Die Eigentümerschaft entscheidet selbstständig, wann und ob eine Sanierung eines kantonal geschützten Kulturdenkmals angegangen werden soll. Oft verstreichen zwischen dem Entscheid und dem tatsächlichen Arbeitsbeginn mehrere Monate, um die Finanzierung sicherzustellen. Die Erfahrung zeigt, dass durchschnittlich 16 Kulturdenkmäler pro Jahr renoviert und mit einer kantonalen Denkmalsubvention unterstützt werden. Hinzu kommen noch die durch den Swisslos-Fonds unterstützten Renovationen. Wir gehen von einer vergleichbaren Anzahl Sanierungen für die kommenden Jahre aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Februar 2024) sind folgende grösseren Sanierungsfälle bekannt:

- Allschwil, Blauer Letten: Das grosse Fachwerkhaus wird zu einem Mehrfamilienhaus ausgebaut und gleichzeitig fachgerecht saniert.
- Zwingen, Schlossbrücke Ost: Die Brücke zeigt viele Ausbrüche und offene Fugen. Die Widerlager weisen grosse Erosionsschäden auf und sind unterspült.
- Pfeffingen, Kirche: Die Kirche muss innen restauriert werden. Gleichzeitig wird sie an die heutigen Anforderungen der Liturgie angepasst. Bei der Vorbereitung wurde erkannt, dass die Dachkonstruktion der 1950er-Jahre Schwachstellen aufweist, die dringend saniert werden müssen.
- Buus, Ständerhaus: Das einzige öffentlich zugängliche Hochfirst-Ständerhaus der Nordwestschweiz muss dringend saniert werden. Die Giebelfassade wurde bereits provisorisch abgestützt, um ein Umkippen zu verhindern.

Bei einer weiteren Anzahl von Bauten in privater Hand ist aus fachlicher Sicht eine Renovation oder Konservierung angezeigt. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei um 15 bis 40 Objekte pro Jahr (Wohn- und Geschäftshäuser, Kirchen, Ökonomiebauten, Verkehrsbauten, Gartenanlagen usw.)

Bei subventionsberechtigten Kirchenbauten, die nicht im Eigentum des Kirchenguts sind, zeigt der Blick in die Geschichte, dass nach 30 bis 40 Jahren eine nächste Sanierung ansteht. Der Grossteil dieser Objekte ist in den 1970er- und 1980er-Jahren saniert worden.



Buus, Ständerhaus, Notsicherung



Laufen, Rathaus, Fassadensanierung

### 2.3.11. Ausgabenbewilligung

Im Vergleich zu den Jahren davor arbeitet die Kantonale Denkmalpflege seit 2012 mit stark gekürzten Mitteln. Dies hat eine zweifache Auswirkung: Zum einen kann die Kantonale Denkmalpflege nur noch vereinzelt Expertisen und fachliche Untersuchungen in Auftrag geben. Da diese jedoch die Grundlage jeder fachgerechten Sanierung und Renovation bilden und die fachliche Verantwortung für die Kulturguterhaltung nach wie vor bei der Kantonalen Denkmalpflege liegt, werden die Expertisen von der Eigentümerschaft in Auftrag gegeben und über die Subventionierung teilweise abgegolten, was die Ausgabenbewilligung belastet.

Zum andern reichen die zur Verfügung stehenden Mittel für die Subventionierung nicht aus. Die Sanierungs- und Renovationsmassnahmen können wohl zeitlich verschoben, aber nicht aufgehoben werden. Deshalb wurde bei der Subventionierung nicht nur für die grossen Kirchensanierungen, sondern auch für mehrere normale Vorhaben an kantonal geschützte und zu schützenden Objekten auf den Swisslos-Fonds ausgewichen. Nur so konnte die Eigentümerschaft auch die Bundesgelder beantragen. Dadurch hat sich der Swisslos-Fonds in den letzten zwölf Jahren zur Hauptfinanzierungsquelle, noch vor der kantonalen Denkmalsubvention, entwickelt. Ausserordentliche Kantonsbeiträge müssen weiterhin ausserhalb des ordentlichen Budgets mit einer Landratsvorlage, einem Regierungsratsbeschluss oder einem Swisslos-Fonds-Beitrag subventioniert werden können.

Die Zuständigkeit und fachliche Kompetenz für die Beratung, Begleitung, Aufsicht und Kontrolle von Massnahmen zum Erhalt der denkmalgeschützten Liegenschaften liegt bei der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege. Die Denkmalsubvention ist ein zentrales Instrument bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Mit der Ausgabenbewilligung sollen weiterhin Beiträge an die hohen finanziellen Aufwendungen geleistet werden, die der Erhalt von denkmalgeschützten Liegenschaften verursacht. Mit der Subventionsvergabe kann die fachgerechte Erhaltung und eine denkmalverträgliche Nutzung unseres kulturellen Erbes als Teil einer hohen Baukultur gesteuert werden. Die Laufzeit von vier

Jahren ist auf die Kadenz der Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund (BAK) abgestimmt. Dies vereinfacht der Fachstelle die Planung und Umsetzung der einzelnen Projekte.

**2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Die Kantonale Denkmalpflege leistet einen wichtigen Beitrag zur räumlichen Entwicklung und zur hohen Baukultur des Kantons. Sie berät Bauherrschaften und Gemeinden bei Bau- und Planungsvorhaben und fördert eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach Innen. Der fachgerechte Erhalt und Schutz bedeutender historische Gebäude und Anlagen stärkt die Orientierung im sich schnell ändernden Raum und schafft einen konkreten Bezug zur Geschichte der Heimat.

Die Kantonale Denkmalpflege setzt sich gemäss der Kantonalen Areal- und Immobilienstrategie ein für die Wahrung der Baukultur und fördert eine hohe städtebauliche Qualität und eine zeitlose, funktionale Architektur. Sie nimmt ihre Verantwortung für den Ortsbildschutz und für die denkmalgeschützten Bauten wahr (2.3.5. Grundsatz 5 Raumplanung und Baukultur). Mit den Kantonsbeiträgen hilft sie auch den privaten Bauherrschaften, dieses Ziel zu erreichen.

**2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Die Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung an Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von kantonal geschützten Kulturdenkmälern und damit zur Sicherung ihres Bestands ist das kantonale Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (SGS 791).

§ 2.2 DHG: Kanton und Einwohnergemeinden fördern den fachgerechten Unterhalt und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmäler.

§ 12.1 DHG: Der Kanton kann im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge gewähren an Renovation, Restauration und Konservierung von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern.

**2.6. Finanzielle Auswirkungen**

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):**

<i>vgl. 2.5. Rechtsgrundlagen (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
x	Neu	Gebunden	x
		Einmalig	Wiederkehrend

**Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):**

Budgetkredit:	Profit-Center: 2308	Kt:	3637 0 000	Kontierungsobj.:	IA 502 538
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			1'600'000		

**Investitionsrechnung**  Ja  Nein

**Erfolgsrechnung**  Ja  Nein

Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2025	2026	2027	2028	<b>Total</b>
--	----	----	------	------	------	------	--------------

A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	400'000	400'000	400'000	400'000	<b>1'600'000</b>
A	<b>Bruttoausgabe</b>			400'000	400'000	400'000	400'000	<b>1'600'000</b>
E	Beiträge Dritter*		46					
	<b>Nettoausgabe</b>			<b>400'000</b>	<b>400'000</b>	<b>400'000</b>	<b>400'000</b>	<b>1'600'000</b>

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):**

Die Ausgaben über 1'600'000 Franken werden in den AFP 2025–2028 aufgenommen.

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):  Ja  Nein

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):  Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Es werden keine Eigenleistungen erbracht.

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):  Ja  Nein

Bereich Raumplanung	2308 Kantonale Denkmalpflege
------------------------	------------------------------

Die Aufgaben der Abteilung Kantonale Denkmalpflege sind in Bezug auf die vorliegende Vorlage wie folgt formuliert:

- Fachliche Betreuung des sachgerechten Unterhalts von kantonal geschützten Gebäuden.
- Die Unterschutzstellung von schützenswerten Kulturdenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung.

Die Lösungsstrategien sind:

- Erarbeitung und Umsetzung von sachdienlichen Restaurierungskonzepten in Zusammenarbeit mit Bauherrschaften, Projektleitenden, Fachpersonen, Behörden und Restauratorinnen und Restauratoren.
- Sicherung von schützenswerten Kulturdenkmälern zusammen mit der Eigentümerschaft und den Gemeinden für die nachfolgenden Generationen.

**Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):**

Chancen	Gefahren
Sicherung des langfristigen Erhalts von geschützten Kulturdenkmälern dank fachgerechter Renovation und zeitgemässer Nutzung.	Gefährdung und Zerfall von kantonal geschützten Kulturdenkmälern aufgrund ausbleibender Renovationen und Sanierungen.

**Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Es liegt keine Wirtschaftlichkeitsrechnung vor. Durch ein einheitliches Antrags-, Berechnungs-, Bewilligungs- und Prüfverfahren wird sichergestellt, dass die Denkmalsubvention ausschliesslich zweckbestimmt verwendet wird. Die Kantonale Denkmalpflege prüft den Subventionsantrag auf Vollständigkeit, Denkmalverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und berechnet die Denkmalsubvention mittels des von der DHK genehmigten Berechnungsmodells. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die Schlussabnahme vor Ort durch die Kantonale Denkmalpflege. Diese überprüft die geleisteten Arbeiten im Hinblick auf den Subventionsantrag. Die Abwicklung der Rechnung erfolgt gemäss Prozess «Kreditorenworkflow».

Die Denkmalsubventionen sind ins IKS Testing aufgenommen (P1004).

**2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

**2.8. Regulierungsfolgenabschätzung**

Bei der Renovation von kantonal geschützten Kulturdenkmäler ist in den meisten Fällen spezialisiertes handwerkliches Können gefordert. Nur wenige Handwerksbetriebe verfügen über das erforderliche Wissen zu traditionellen Techniken und über historische Materialien. Die Baustelle eines kantonal geschützten Kulturdenkmals ist deshalb eine sehr willkommene Möglichkeit, die handwerkliche Fachkompetenz zu vertiefen. Es sind mehrheitlich Klein- und mittelgrosse Betriebe, welche diese Arbeiten ausführen können. Damit werden die KMU dank der Renovation gefördert.

**3. Anträge**

**3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Eine neue, einmalige Ausgabe von 1'600'000 Franken (jährlicher Richtwert 400'000 Franken) für die Subventionierung von Renovation, Restaurierung und Konservierung von kantonal geschützten oder kantonal zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2025–2028 zu beschliessen.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, 20. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

#### **4. Anhang**

- Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **über Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Eine neue, einmalige Ausgabe von 1'600'000 Franken (jährlicher Richtwert 400'000 Franken) für die Subventionierung von Renovation, Restaurierung und Konservierung von kantonal geschützten oder kantonal zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2025–2028.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: